



Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Per Postzustellungsurkunde

Herrn
Sönke Matthiesen
Lehmberg 4
24361 Groß Wittensee

Vorab per Email an: annettematthiesen@gmx.de

Fachdienst
Kommunales und Ordnung
Kommunalaufsichtsbehörde

Ihr Zeichen: -
Mein Zeichen: 2.5 BB Groß Wittensee

Auskunft erteilt: Herr Förster
Telefon: 04331 202-365
E-Mail: kommunalaufsicht@kreis-rd.de

15.12.2022

Bürgerbegehren gemäß § 16 g der Gemeindeordnung für S.-H. (GO)
hier: Gegen die Entstehung eines Neubaugebietes nebst Schulneubau und
Turnhalle in der Gemeinde Groß Wittensee

Sehr geehrter Herr Matthiesen,

die Prüfung des Bürgerbegehrens von mir als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 16 g Abs. 5 Satz 1 i.V. m. § 121 Abs. 1 GO hat ergeben, dass das Ihnen am 25.10.2022 beim Amt Hüttner Berge eingereichte und am 27.10.2022 an mich weitergeleitete Bürgerbegehren den Anforderungen des § 16 g Abs. 2 bis 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 bis 6 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) nicht entspricht und daher

unzulässig

ist.

Begründung

Am 25.10.2022 haben Sie beim Amt Hüttner Berge ein Bürgerbegehren mit folgender Fragestellung und Begründung eingereicht:

Frage:

„Sind Sie gegen die Entstehung eines Neubaugebietes, nebst Schulneubau und Turnhalle in Groß Wittensee „nördlich der Straße Lehmberg, östlich des Kirchhorster Weges und westlich der Mühlenstraße“ und damit für die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse der Gemeindevertretung Groß Wittensee vom 9.12.2021?“

Begründung:

„Keine Versiegelung von 7 ha Land im Außenbereich und damit gegen weitere Zersiedelung des typischen Dorfcharakters. Groß Wittensee liegt im Naturpark Hüttner Berge und damit in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. (Landesplanung -Regionalplan Schleswig-Holstein Mitte). In diesem Gebiet sollten „...insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild erhalten bleiben.“ Bürger als auch Tagesgäste genießen den Ausblick vom Wander und Reitweg über die hügelige Landschaft der Hüttener Berge. Dies steht in starkem Widerspruch zur geplanten Entwicklung des Baugebietes. Zudem hat sich Schleswig-Holstein das Ziel gesetzt, die Neuinanspruchnahme von Freiflächen bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu verringern. Dies setzt ein nachhaltiges Flächenmanagement voraus, besonders im Hinblick auf den demographischen Wandel. In der Raumplanung muss der Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ umgesetzt werden (Landesentwicklungsplan). So gibt es in der Gemeinde Groß Wittensee innerdörflich Potential zur Wohnquartierentwicklung von 1 ha Land durch den Beschluß des B-Plan Nr. 16 (ehemalige Hofstelle Dorfstr. 31) vom 28.11.2019, sowie weitere Potentialflächen zur Wohnbebauung. Des Weiteren lässt die vorhandene Infrastruktur keinen Verkehrszuwachs in dieser Größe zu, welches durch die Entstehung des Neubaugebietes mit einem hohen Konfliktpotential der vorhandenen Zufahrtsstraße Mühlenstraße, Eksaler Weg und Kirchhorster Weg einher gehen würde. Der zusätzlich aufkommende Verkehr des Neubaugebietes wird sich herausfordernd auf den zukünftigen Schulweg auswirken.“

Gemäß § 16 g Abs. 3 Satz 1 GO können die Bürgerinnen und Bürger über Selbstverwaltungsangelegenheiten einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

Die Frage des Bürgerbegehrens richtet sich gegen die Entstehung eines Neubaugebiets nebst Schulneubau und Turnhalle und beinhaltet gleichzeitig die Aufhebung der in diesem Zusammenhang gefassten Aufstellungsbeschlüsse vom 09.12.2021 betreffend den Flächennutzungsplan sowie den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Groß Wittensee.

Bei der Entscheidung, dass ein Neubaugebiet entstehen oder wie in diesem Fall eben nicht entstehen soll sowie damit einhergehend die Aufhebung der zugehörigen Aufstellungsbeschlüsse innerhalb der Gemeinde, handelt es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde im Sinne des § 16 g Abs. 3 Satz 1 GO. Ein Ausschlussgrund nach § 16 g Abs. 2 GO liegt nicht vor. Der Aufstellungsbeschluss ist vom Ausnahmetatbestand des § 16 g Abs. 2 Nr. 6 GO (Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung) ausgenommen.

Das Begehren muss nach § 16 g Abs. 3 Satz 5 GO bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Darüber hinaus sind gemäß § 9 Abs. 4 GKAVO die Vertretungspersonen auf jeder neuen Unterschriftenseite oder jedem Einzelantrag anzugeben.

In den Antragslisten sind drei Vertretungsberechtigte benannt und den Unterschriften vorangestellt.

Eine Kostenaufstellung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 GO des Amtes Hüttener Berge ist in den Antragslisten enthalten.

Das Bürgerbegehren ist nach § 16 g Absatz 4 GO von 10 % der Wahlberechtigten zu unterzeichnen. Maßgebend ist die Zahl bei der letzten Gemeindewahl am 06.05.2018, somit 987 Wahlberechtigte. Die eingereichten Antragslisten beinhalten 133 Unterschriften, davon sind nach melderechtlicher Prüfung 129 Unterschriften gültig. Damit ist das erforderliche Mindestquorum von 99 Unterschriften erreicht.

Hinweis: In der Anhörung vom 21.11.2022 wurde versehentlich von 1.203 Wahlberechtigten ausgegangen.

Die mit dem Bürgerbegehren nach § 16 g Abs. 3 GO einzubringende Frage ist gemäß § 9 Abs. 1 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, Kreis- und Amtsordnung (GKAVO) so zu formulieren, dass sie das Begehren hinreichend klar und eindeutig zum Ausdruck bringt. Dies ist hier der Fall.

Gemäß § 16 g Abs. 3 Satz 2 GO muss dem Bürgerbegehren eine Begründung beigefügt sein. Diese soll einerseits die Bürgerinnen und Bürger zu einer sachlichen inhaltlichen Auseinandersetzung veranlassen, andererseits aber auch der Gemeindevertretung das begehrte Anliegen des Bürgerbegehrens deutlich machen. Dieser Zweck ist nur erfüllt, wenn die Begründung zum einen die sie tragenden Tatsachen zumindest im Wesentlichen richtig darstellt und zum anderen das Ziel und die Beweggründe des Bürgerbegehrens deutlich zum Ausdruck kommen.

(siehe Dehn/Wolf, Kommentar zur Gemeindeordnung 17. Auflage, S. 194, Nr. 4)

Die Begründung darf Wertungen, Schlussfolgerungen und Erwartungen enthalten, sie muss jedoch insbesondere die entscheidungserheblichen Tatsachen zutreffend darstellen. Die abstimmungsberechtigten Bürger müssen sich anhand der Darstellung ein Urteil darüber bilden können, ob sie dem Bürgerbegehren zustimmen wollen oder nicht. Dabei muss gewährleistet sein, dass die angegebene Begründung nicht zur Verfälschung des Bürgerwillens führt. Sie darf deshalb nicht in wesentlichen Punkten falsch, unvollständig oder irreführend sein.

(VGH Kassel, Beschluss vom 20.08.2015 – 8 B 2125/14 -, RN. 6)

In der Begründung zum Bürgerbegehren heißt es wie folgt:

„Keine Versiegelung von 7 ha Land im Außenbereich und damit gegen weitere Zersiedelung des typischen Dorfcharakters“.

Im Rahmen der Anhörung vom 21.11.2022 hat das Amt Hüttener Berge mit Schreiben vom 01.12.2022 hierzu folgendes ausgeführt:

„Der Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 68.700 m².“

Davon sind für

• Wohnbauflächen ca. 29.100 m ² davon überschlägig durch GRZ maximal 50 % versiegelbar =	ca. 15.000 m ²
• Erschließung Straße ca. 10 %	ca. 6.600 m ²
• Versorgungsflächen ca. 10 %	ca. 6.800 m ²
• Gemeinbedarf (Schulgelände) ca. 15 %	ca. 10.500 m ²
Versiegelung	ca. 38.900 m ²

Insgesamt kann daher nur mit einer tatsächlichen Versiegelung von ungefähr 38.900 m² gerechnet werden und das sind gerade 3,89 ha. Somit eine unhaltbare Angabe der Bürgerinitiative zur Versiegelung, die nicht zutreffend ist.

Die vom Amt aufgezeigte Berechnung habe ich dem Fachdienst Regionalentwicklung des Kreises vorgelegt. Diese konnte nachvollzogen werden. Im Ergebnis werden keine 7 ha Land versiegelt, sondern lediglich ca. 3,9 ha. Die versiegelte Fläche stellt sich damit als deutlich geringer da (fast halbiert).

Die Aussage, dass 7 ha Land im Außenbereich versiegelt werden ist somit nachweislich falsch und irreführend.

Es ist daher festzustellen, dass die Begründung des Bürgerbegehrens in einer entscheidungsrelevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet.

Ausreichend für die Unzulässigkeit des Begehrens ist dabei bereits, wenn eines der tragenden Begründungselemente eine falsche Tatsachenbehauptung enthält.

Dies ist hier der Fall.

Aufgrund der vorstehenden Erläuterungen ist die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen.

Diesen Bescheid erhalten die Vertretungspersonen des Bürgerbegehrens sowie der Bürgermeister der Gemeinde Groß Wittensee über das Amt Hüttner Berge.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Kommunales und Ordnung, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Förster

